

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4638 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes

A. Problem

Anpassung der Regelungen über den gesetzlichen Mindesturlaub für Seeleute an die Vorgaben des ILO-Übereinkommens 146, Neugestaltung und Ergänzung der Anspruchsvoraussetzungen für die Rückbeförderung (nunmehr Heimschaffung) von Seeleuten; Aufhebung des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Änderung der Urlaubsvorschriften für Seeleute entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

Die zusätzlich geschaffenen Tatbestände für die Heimschaffung von Seeleuten verursachen keinen finanziellen Mehraufwand. Dies gilt auch dann, wenn die öffentliche Hand für die Heimschaffung in Vorleistung treten muss und vom zahlungspflichtigen Reeder wegen Zahlungsunfähigkeit keine Erstattung erhalten kann. Der Verband Deutscher Reeder e. V. hat sich in einer außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens geschlossenen Vereinbarung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Kosten in diesen Fällen zu übernehmen.

2. Vollzugaufwand

Die den Urlaubsanspruch der Seeleute betreffenden Änderungen verursachen keinen Mehraufwand.

Geringfügig erhöhter Vollzugsaufwand kann sich durch die Betreibung von Kosten für die neu hinzugekommenen Heimschaffungstatbestände ergeben.

E. Sonstige Kosten

Die Änderungen beim gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch führen in der Regel nicht zu Mehrkosten, weil für nahezu alle Heuverhältnisse aufgrund der Anwendung des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See) bereits jetzt günstigere Urlaubsregelungen gelten. Den Reedereien kann geringfügiger Mehraufwand durch ergänzend hinzukommende Heimschaffungsansprüche entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4638 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweites Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 werden folgende Nummern 01 bis 03 vorangestellt:

„01. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Besatzungsmitglied hat vom Beginn bis zum Ende des Heuerverhältnisses im Falle einer Erkrankung oder Verletzung Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders, soweit die §§ 44, 46 und 47 nichts anderes bestimmen.“

02. In § 44 Abs. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Besatzungsmitglied“ die Wörter „in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte“ eingefügt.

03. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Besatzungsmitglied“ ein Komma und werden die Wörter „das in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist das Besatzungsmitglied außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zurückgelassen, so endet die Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders, wenn das Besatzungsmitglied, das in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückbefördert oder zurückgekehrt ist. Die Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders endet für jedes Besatzungsmitglied spätestens mit dem Ablauf der sechszwanzigsten Woche, nachdem es das Schiff verlassen hat. Bei Verletzung infolge eines Arbeitsunfalls endet die Krankenfürsorge, sobald der zuständige Träger der Unfallversicherung mit seinen Leistungen beginnt.“

b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Ablauf der dreimonatigen Frist des Satzes 1 endet das Heuerverhältnis mit dem Tage, an dem das Besatzungsmitglied in dem Staat eintrifft, in dem der Bestimmungsort nach § 73 Abs. 2 liegt, wenn

1. der Reeder für eine unverzügliche Heimschaffung nach Maßgabe der §§ 72 bis 74 sorgt oder
2. das Besatzungsmitglied für seine Heimschaffung auf eigene Kosten sorgt und ein Ersatzmann, über dessen Eignung im Zweifel das Seemannsamt entscheidet, ohne besondere Kosten für den Reeder und ohne Aufenthalt für das Schiff an seine Stelle treten kann.“

- 5b. In § 66 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Rückbeförderung“ durch das Wort „Heimschaffung“ ersetzt.“
- c) In Nummer 6 werden nach dem Buchstaben b folgende Buchstaben c und d eingefügt:
- „c) In Absatz 2 werden die Wörter „freie Rückbeförderung“ durch das Wort „Heimschaffung“ ersetzt.
- d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.“
- d) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8e eingefügt:
- 8a. In § 75 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ durch die Wörter „in dem Staat, in dem der Bestimmungsort nach § 73 Abs. 2 liegt“ ersetzt.
- 8b. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Vorschriften der §§ 72 bis 74 über die Heimschaffung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass im Falle der außerordentlichen Kündigung Absatz 3 in Bezug zu nehmen ist.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „freie Rückbeförderung“ durch das Wort „Heimschaffung“ und wird die Angabe „§§ 72 und 73“ durch die Angabe „§§ 72 bis 74“ ersetzt.
- 8c. In § 79 wird die Angabe „71, 72, 75 und 76“ durch die Angabe „71 bis 76“ ersetzt.
- 8d. § 124 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 115 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „72 Abs. 4“ durch die Angabe „74 Abs. 7“ ersetzt.
- 8e. In § 125 Nr. 7 wird die Angabe „72 Abs. 4“ durch die Angabe „74 Abs. 7“ und die Angabe „78 Abs. 4“ durch die Angabe „78 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.“
- e) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
- „10. In § 140 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 53 und 60“ durch die Angabe „§§ 53, 54 und 60“ ersetzt.“
3. Nach Artikel 2 werden folgende neue Artikel 3, 4 und 5 eingefügt:

„Artikel 3
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 287 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
2. § 434d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „30. Juni 2005“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 92 Abs. 2 Satz 2 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 85 Abs. 2 Satz 3 in der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

In § 12 Abs. 1 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Zehntel oder 100“ durch die Angabe „Zwanzigstel oder 50“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes
über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen
des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Zehntel oder 100“ durch die Angabe „Zwanzigstel oder 50“ ersetzt.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

„Artikel 6
Inkrafttreten

Die Artikel 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2004, Artikel 3 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.“

Berlin, den 26. Januar 2005

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Rainer Wend
Vorsitzender

Anette Kramme
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Anette Kramme

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4638 wurde in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung und dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben in ihren Sitzungen am 26. Januar 2005 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (15(9)1667 und 15(9)1677) empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Ratifikation von zwei Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über den bezahlten Jahresurlaub und die so genannte Heimschaffung der Seeleute herbeizuführen. Deshalb wird der gesetzliche Mindesturlaub für Seeleute auf 30 Kalendertage festgeschrieben. Seeleute sollen in allen Fällen der Beendigung des Heuverhältnisses und bei einer Insolvenz des Reeders Anspruch darauf haben, nach Hause gebracht zu werden. Ausländische Seeleute erhalten einen Anspruch darauf, in ihre Heimat zu gelangen. Wenn der Reeder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, müssen nach dem Entwurf die deutschen Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter in Vorleistung treten. Die Auslagen können anschließend vom Reeder zurückverlangt werden. Ein fiskalisches Risiko sieht die Bundesregierung nicht, da der Verband Deutscher Reeder sich bereit erklärt hat, die Kosten zu übernehmen, die nicht von den zur Heimschaffung verpflichteten Reedern begetrieben werden können. Dazu wurde eine Vereinbarung mit dem Verband Deutscher Reeder e. V. geschlossen.

III. Ausschussberatungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 26. Januar 2005 beraten und abgeschlossen. Zur abschließenden Beratung brachten die

Koalitionsfraktionen zwei Änderungsanträge ein. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1677 wurde einstimmig und der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1667 einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 15(9)1667 und 15(9)1677 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Da nunmehr auch das SGB III, das Mitbestimmungsgesetz und das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie geändert werden sollen, kann es sich im Ergebnis nicht mehr um ein Gesetz „Änderung des Seemannsgesetzes“ handeln.

Das erste Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze ist am 23. März 2002 ergangen (BGBl. I S. 1163).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge haben während ihres Heuverhältnisses im Falle einer Erkrankung oder Verletzung Anspruch auf ausreichende und zweckmäßige Krankenfürsorge auf Kosten des Reeders. Der Anspruch auf Krankenfürsorge gegen den Reeder besteht grundsätzlich während des Aufenthaltes an Bord oder wenn das Besatzungsmitglied sich im Ausland in ärztliche Behandlung begeben muss (vgl. § 42 Abs. 1 SeemG). Kein Anspruch gegen den Reeder besteht dann, wenn die Krankenbehandlung des Besatzungsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn das Schiff in einem Hafen in Deutschland liegt und das erkrankte Besatzungsmitglied anstelle der Krankenfürsorge des Reeders die Krankenbehandlung der Krankenkasse wählt (vgl. § 44 Abs. 1 SeemG) oder wenn sich das Besatzungsmitglied in ärztliche Behandlung begeben muss, nachdem es in Deutschland das Schiff verlassen hat (vgl. § 47 Abs. 1 SeemG).

Für ausländische Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge besteht seit Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch keine lückenlose Absicherung im Krankheitsfall mehr, weil sie seit 1. Januar 2004 nicht mehr in der gesetz-

lichen Krankenversicherung versichert sind. Zudem endet der Anspruch auf Krankenfürsorge durch den Reeder, wenn ein ausländisches Besatzungsmitglied in Deutschland das Schiff verlässt. Die Änderungen schließen die entstandene Versorgungslücke, indem

- für die Verpflichtung des Reeders zur Krankenfürsorge grundsätzlich auf das Bestehen eines Heuerverhältnisses abgestellt wird (Nummer 01).
- klargestellt wird, dass nur gesetzlich krankenversicherte (deutsche) Seeleute zwischen der Krankenfürsorge des Reeders und der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse wählen können (Nummer 02).
- die Krankenfürsorge des Reeders für ausländische Seeleute nicht schon dann endet, wenn sie in Deutschland das Schiff verlassen, sondern erst mit dem Ablauf der sechszwanzigsten Woche nach diesem Zeitpunkt (vgl. Nummer 03). Dies entspricht der Höchstdauer der Krankenfürsorge für krankenversicherte (deutsche) Seeleute, wenn sie krankheitsbedingt im Ausland zurückgelassen werden müssen.

Für die Krankenfürsorge des Reeders gegenüber ausländischen Besatzungsmitgliedern darf es nicht darauf ankommen, ob sie im In- oder Ausland einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen müssen.

Zu Buchstabe b (§§ 63 und 66)

Folgeänderungen zur Neuordnung der Heimschaffungstatbestände und zur Herstellung einheitlichen Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe c

Zum neuen Buchstaben c

Folgeänderung zur Herstellung einheitlichen Sprachgebrauchs.

Zum neuen Buchstaben d

Die Vorschriften können aufgehoben werden, denn die im bisherigen Absatz 3 getroffenen Bestimmungen werden nunmehr in § 74 Abs. 1 und 6 geregelt und dem bisherigen Absatz 4 entspricht nunmehr § 74 Abs. 7.

Zu Buchstabe d (§§ 75, 78, 79, 124, 125)

Zur neuen Nummer 8a (§ 75)

Folgeänderung zur Änderung des § 73 und zur Aufhebung des § 137.

Zur neuen Nummer 8b (§ 78)

Folgeänderungen zur Neustrukturierung der §§ 72 bis 74, die für den Heimschaffungsanspruch der Kapitäne nach einer außerordentlichen Kündigung klarstellt, dass anstelle der für Besatzungsmitglieder geltenden Kündigungsvorschriften der §§ 64 bis 67 die für Kapitäne geltenden Kündigungsvorschriften des § 78 Abs. 3 zu beachten sind.

Zur neuen Nummer 8c (§ 79)

Folgeänderung zur Neustrukturierung der Heimschaffung in den §§ 72 bis 74, die auf die in § 7 Abs. 1 genannten Personen Anwendung finden.

Zur neuen Nummer 8d (§ 124)

In § 124 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). Die Änderung des § 124 Abs. 1 Nr. 5 ist eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der §§ 72 bis 74.

Zur neuen Nummer 8e (§ 125)

Die Ersetzung der Angabe „72 Abs. 4“ durch die Angabe „74 Abs. 7“ ist eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der §§ 72 bis 74. Die Änderung der Verweisung auf § 78 erfolgt in Berichtigung eines Redaktionsversehens im Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014).

Zu Buchstabe e (§ 140)

Folgeänderung zur Neuregelung des Mindesturlaubsanspruchs in § 54.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Redaktionelle Richtigstellung des Änderungsbefehls in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004, mit dem in § 287 Abs. 2 Nr. 5 SGB III der Verweis auf § 304 Abs. 1 Nr. 2 SGB III durch § 2 Abs. 1 Nr. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zum 1. August 2004 ersetzt wurde. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die inhaltliche Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nach Nummer 4 verschoben worden, ohne das dies in Artikel 3 Nr. 3 berücksichtigt worden wäre.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Gegenstand der Übergangsregelung des § 434d Abs. 1 SGB III sind Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führen und bei denen eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf Grund Bundes- oder Landesrechts ausgeschlossen ist. Nach § 85 Abs. 2 Satz 3 SGB III ist in solchen Fällen die Förderung von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme durch die Bundesagentur für Arbeit möglich, wenn die Finanzierung der gesamten Maßnahmedauer zu Beginn der Maßnahme gesichert ist. Entsprechende Finanzierungsregelungen bestehen bislang jedoch nur zum Teil, so vor allem in Gestalt der für einzelne Gesundheitsfachberufe vorgesehenen Ausbildungsvergütung (z. B. § 17 Altenpflegegesetz, § 12 Krankenpflegegesetz, § 15 Hebammengesetz). Regelungsbedürftig ist dagegen vielfach noch die Finanzierung der Weiterbildungskosten während des

letzten Maßnahmedrittels. Noch offene Finanzierungsfragen sind Gegenstand der laufenden Bund-Länder-Gespräche. Die vorliegende Regelung dient dazu, durch letztmalige Verlängerung der bisherigen Übergangsfrist bis 30. Juni 2005 Raum für eine Neustrukturierung zu geben. Damit wird die Erwartung verbunden, dass spätestens zum Ablauf dieser Übergangsregelung insbesondere in der Altenpflege eine dauerhafte Finanzierung des letzten Maßnahmedrittels außerhalb der Arbeitsförderung sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Schulkosten, die künftig von den Ländern getragen werden sollten. Für Lehrgänge, die nach dem 30. Juni 2005 beginnen, dürfen die Länder nicht aus ihrer finanziellen Verantwortung entlassen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2004 – 1 BvR 2130/98 – das in § 12 Abs. 1 Satz 2 Mitbestimmungsgesetz enthaltene Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge zur Wahl der Delegierten für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz erklärt. Die übrigen im Mitbestimmungsgesetz enthaltenen Unterschriftenquoten hat das Gericht nicht beanstandet. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2005 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die für einen gültigen Wahlvorschlag der jeweils wahlberechtigten Arbeitnehmer erforderliche Unterschriftenzahl wird entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts herabgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber keine spezielle Vorgabe darüber gemacht, welches Unterschriftenquorum als sachgerecht und damit

verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet werden kann. Daher werden das relative Unterschriftenquorum von einem Zehntel auf ein Zwanzigstel und das absolute Quorum von 100 auf 50 gesenkt. Diese Absenkung orientiert sich an der im Betriebsverfassungsgesetz geltenden Regelung.

Zu Artikel 5

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2004 – 1 BvR 2130/98 – das in § 12 Abs. 1 Satz 2 Mitbestimmungsgesetz enthaltene Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge zur Wahl der Delegierten für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz erklärt. Das gleiche Unterschriftenquorum zur Wahl von Delegierten wie in § 12 Abs. 1 Satz 2 Mitbestimmungsgesetz ist auch in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz) enthalten. Deshalb soll die Zahl der zur Unterstützung eines Wahlvorschlags zur Wahl der Delegierten erforderlichen Unterschriften auch im Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz herabgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber keine spezielle Vorgabe darüber gemacht, welches Unterschriftenquorum als sachgerecht und damit verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet werden kann. Daher werden das relative Unterschriftenquorum von einem Zehntel auf ein Zwanzigstel und das absolute Quorum von 100 auf 50 gesenkt. Diese Absenkung orientiert sich an der im Betriebsverfassungsgesetz geltenden Regelung.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Berlin, den 26. Januar 2005

Anette Kramme
Berichterstatlerin